

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

**Vermessungsamt**

---

## **Honorarordnung HO33**

---

### **Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen**

---

Aarau, 11. Juni 2009 / Rev. 3. Januar 2018

#### **Position 1 - Mutationsart**

**Allgemein:** Die Positionen enthalten Administrative und Technische Vorarbeiten oder Abschlussarbeiten wie Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären des Auftrages; Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen Mutationsverzeichnis, Organisieren der Arbeitsausführung; Vorbereitung Feldunterlagen, Instrumente und Geräte; Abrechnung inkl. Mahnwesen; Versand Mutationsakten; Kontrollen Pläne und Akten; Lieferung an Grundbuchamt via AVGBS; Ablage und Archivierung; etc.  
Der Aufwand für die AVGBS-Datenlieferungen wird gemäss HO33 mit Fr. 24.65 für eine GSBA und mit Fr. 41.05 für eine AVMUT entschädigt und ist ab 1. Januar 2018 in den entsprechenden Auftragspauschalen eingerechnet.

Bei kombinierten Mutationen (z.B. Gebäudemutation mit gleichzeitiger Grenzpunkt-rekonstruktion) wird immer die höhere Mutationsart abgerechnet.

#### **Zuschläge**

**Feldarbeiten:** Bei der Preisbildung wurde von ebenem Gelände ohne Sicht- und anderen Behinderungen ausgegangen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können Zuschläge geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Zuschläge sind nur dann anzuwenden, wenn ein objektiver Mehraufwand entstanden ist. Die Anwendung eines Zuschlages ist zurückhaltend anzuwenden und muss begründbar sein.

Zuschläge für Sicht- und Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmedisposition zu eliminieren (z.B. Freie Station).

**.2** Gesamtüberbauungen: Werden Gesamtüberbauungen auf mehreren Parzellen gleichzeitig aufgenommen und erfolgt die Rechnungsstellung an einen Auftraggeber, so wird ein Auftrag verrechnet.

Erfolgt die Abrechnung sowie die Rechnungsstellung pro Parzelle bzw. Grundeigentümer, so ist pro Parzelle ein halber Auftrag zu verrechnen.

**.4** Die Auftragspauschale setzt eine ausführliche Dokumentation voraus. Pauschale gilt auch bei nachträglicher Vermarkung von Projektmutationen.

**.5** Der Auftrag „Vereinigung“ wird wie folgt definiert: Preise:

- Halbgrafisch Fr. 158.--
- AV93 Fr. 221.-- (abgeleitet von der HO66).

.6 Projektmutation: Mutation ohne Feldarbeit; Ansatz Grenzmutation abzüglich technische Vorbereitung für Feldarbeit.  
Bei der nachträglichen Vermarkung (Feld- und Folgearbeiten Büro) ist der Rekonstruktionsauftrag zu verrechnen.

Baurecht: Abtrennen einer Baurechtspartelle ab Stammpartelle = Grenzmutation.  
Begründung eines Baurechts über ganzes Grundstück = ½ Grenzmutation.

Annullierung: Bei einer Annullierung handelt es sich um eine Grenzmutation, bei der ein halber Auftrag verrechnet wird (bei Rückzug des Auftraggebers).  
Bei einer Annullierung nach Mahnungen und durch Erlass einer Annullationsverfügung kann ein ganzer Auftrag verrechnet werden.

#### Änderung

Grenzmutation: Hier ist der Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Wurde die Rechnung für eine Mutation bereits gestellt, so wird die Änderung ebenfalls nach Akkord abgerechnet.
- Erfolgt die Änderung während der Bearbeitung einer Mutation, so sind die Mehrkosten nach Aufwand abzurechnen.

#### Vorarbeiten

Grenzmutation: Müssen für eine Mutation vorgängig Aufnahmen gemacht oder Vorschläge ausgearbeitet werden so wird die definitive Mutation nach Akkord, die übrigen Arbeiten nach Aufwand abgerechnet.

### Position 2 - Feldarbeiten

Einsatz GNSS: Abrechnung Fixpunkte: Auch in spannungsarmen Gebieten müssen Kontrollmessungen den Nachweis erbringen, dass auf die lokale Einpassung verzichtet werden kann. Bei Messungen mittels GNSS kann für die erste und zweite Aufnahme aller Punkte eine Stationierung (Pos .2.107) verrechnet werden.

Sind lokale Einpassungen erforderlich, so kann für die erste und zweite Aufnahme der Punkte je eine Stationierung (Pos .2.107) verrechnet werden.

#### Position 2.1 – Lagefixpunkte (Feld):

.101 Bei mehreren Stationierungen, bei denen die gleichen Punkte wieder als Anschlusspunkte dienen, kann die Position "Aufsuchen/Signalisieren" nur einmal verrechnet werden.

.101 / .102 Positionen können nicht kumulativ angewendet werden.

.103 / .104 Keine Anwendung in AV93, da in Vermessungswerken im Standard AV93 keine LFP3 rekonstruiert werden.

.105 Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Kontrolle vorgängig den Messungen ausgeführt wird (vor allem bei halbgrafischen Vermessungswerken).  
Erfolgt die Kontrolle durch die Berechnung der Instrumenten-Orientierung (Abriss), so entfällt die Verrechnung der Position .105.

- .107 Grundsätzlich kann jede Stationierung, auch die notwendigen weiteren Stationierungen auf dem gleichen Punkt, wenn zeitlich getrennt, gezählt werden. Stationierungen zur Ermittlung von Kontrollmassen dürfen unter Position .107 nicht verrechnet werden.
- .110 / .111 Die Stationierung ist im Ansatz inbegriffen.
- .112 Keine Anwendung in AV93, da in Vermessungswerken im Standard AV93 keine LFP3 rekonstruiert und keine oberirdischen Rückversicherungen gemessen werden.
- Allgemein Hilfspunkte (Vektor, Einbinder oder ähnliches) werden unter Position .107 im Maximum mit 2 Stationierungen (Ausgangspunkt, Endpunkt) abgegolten.
- Freie Stationen werden wie folgt abgerechnet:
1. Die Freie Station dient der Aufnahme von Situationspunkten sowie der Kontrolle von Grenzpunkten (reduzierte Anforderungen betreffend Messanordnung, Richtungsmessung nur in einer Lage, ohne dauerhafte Versicherung).
    - Pos. 2.101 Aufsuchen
    - Pos. 2.107 Stationierung
    - Pos. 4.107 Bestimmen neuer LFP ohne Versicherung
  2. Die Freie Station dient der Aufnahme und Rekonstruktion von Grenzpunkten (Anforderungen an Bestimmung wie bei LFP3, Richtungsmessung in zwei Lagen, aber ohne dauerhafte Versicherung).
    - Pos. 2.101 Aufsuchen
    - Pos. 2.110 Rekognoszierung und Messung Neupunkt
    - Pos. 4.107 Bestimmen neuer LFP ohne Versicherung

#### **Position 2.2 – Grenzpunkte (Feld):**

- .201 / .202 Positionen können nicht kumulativ angewendet werden.
- .206 Abstecken mit Bedingungen mit einfachen Mitteln aber ohne Berechnungen (z.B. Einbindungen, Schnitte, Abstände, Parallelen, Kreisbogen usw.).
- .207 Absteckung nach vorgängig berechneten Absteckungselementen. Die Kontrollaufnahme ist in dieser Position inbegriffen (keine Verrechnung der Pos .209). Falls der Steinsatz durch einen Dritten (BVU) ausgeführt wird, kann danach eine zusätzliche Kontrolle notwendig sein und abgerechnet werden.

#### **Position 2.3. – Situation (Feld)**

- Allgemein Die Auszählung der Situationspunkte erfolgt gemäss den Vorgaben der HO 23.
- .301 Beinhaltet die Aufnahme von einzelnen Gebäudepunkten inkl. Einmessen des Gebäudes, Erheben des Gebäudeeingangs, sowie allfällige Kontrollmasse auf Grenzpunkte oder Nachbarbauten.  
Bei Kleinaufträgen oder Bestandesänderungen mit sehr vielen Elementen ergibt die HO 33 gemessen am effektiven Aufwand eine zu hohe Abgeltung. In solchen Fällen soll die Anzahl Elemente angemessen zu reduzieren.

### Position 3. – Versicherungsarbeiten

**Position 3.1. – Grundtypen** siehe Positionen im Abrechnungsformular

**Position 3.2. – Zusatztypen** siehe Positionen im Abrechnungsformular

**Position 3.3. – Material** siehe Positionen im Abrechnungsformular

### Position 4. – Büroarbeiten

"Pro weiteren  
Plan"

Diese Position gibt es nur bei halbgrafischen Vermessungswerken und heisst im Kanton Aargau "Plan in anderem Massstab". Sonst gibt es keine weiteren Pläne.

#### Position 4.1 – Lagefixpunkte (Büro)

- .101 Kommt zur Anwendung, wenn auf einem bestehenden LFP3 mehrere Anschlussvektoren bzw. -richtungen gemessen wurden (gilt auch für halbgrafische Vermessungswerke, sofern die Instrumenten-Orientierung (Abriss) auch wirklich gerechnet wurde).
- .103 Kommt zur Anwendung, wenn bei einem rekonstruierten LFP3 die Versicherungsart ändert (nur halbgrafisch, keine Rekonstruktion in AV93).
- .105 / .106 Koordinatenberechnung neuer LFP3 mit / ohne Höhe, inkl. Berechnung der Instrumenten-Orientierung (Abriss): Enthalten sind das Studium Netzänderung oder Netzergänzung, die Nachführung der Koordinaten- und Mutations-Verzeichnisse und des EDV-Datensatzes, die Nachführung des Originalplanes sowie die Dokumentation der *Strengen Ausgleichung* für die Nachführungsakten.
- .104 / .108 Diese Positionen werden nur bei Punktprotokollen von Höhenfixpunkten (HFP3) angewendet.

#### Position 4.2 – Grenzpunkte (Büro)

- .201 Absteckungselemente für Rekonstruktion
- .203 Kontrollierte Berechnung von neuen Grenzpunkten aus Doppelaufnahmen oder mit Kontrollmassen.
- .204 Kontrollierte Berechnung und Einrechnung von Grenzpunkten in Geraden oder Kreisbogen (auf dem Feld einvisiert; aufgenommener Punkt berechnen und einrechnen).
- .205 Berechnung aufgrund einer Bedingung (Bsp. Schnittpunkt, Mittelpunkt, Parallelität).
- ☞ Die Positionen .203, .204 und .205 sind alternativ anzuwenden, d.h. sie dürfen nicht kumuliert werden.

### Position 4.3 – Situation (Büro)

- Allgemein Die Auszählung der Situationspunkte erfolgt gemäss den Vorgaben der HO 23.
- .301 Beinhaltet die Berechnung aufgenommenener Gebäude- oder Situationspunkte und die Auswertung allfälliger Kontrollmasse.
- .306 / .307 Bei Kleinaufträgen oder Bestandesänderungen mit sehr vielen Elementen ergibt die HO33 gemessen am effektiven Aufwand eine zu hohe Abgeltung. In solchen Fällen soll die Anzahl Elemente angemessen reduziert werden.  
Beim Löschen von wegfallenden Situationspunktkoordinaten werden nur die zu löschenden Punkte in den Dateien gezählt.
- .308 Halbgrafische Vermessungswerke:  
- Baute: Anzahl Punkte  
- Übrige Situation: 3 Punkte / hm.

### Position 4.4 – Flächen / Register (Büro)

- .401 Entspricht der Anzahl der auf der Mutationsurkunde ausgewiesenen "neuen Parzellen-Nummern".  
Die Berechnung der Flächen von geometrisch beteiligten Parzellen darf nicht abgerechnet werden.
- .402 In der Mutationstabelle ausgewiesene Flächenabschnitte, die einer andern Parzelle zugewiesen werden (Teilflächen, welche keine eigenen Parzellen bilden).
- .403 Kulturflächen, die aus Differenzbildung errechnet werden, dürfen nicht gezählt werden ( $\cong$  Anzahl veränderter BB-Flächen, abzüglich 1).  
Massgebend sind die Anzahl der verschiedenen Kulturarten, nicht jede Teilfläche.

### Weitere Erläuterungen

#### Kommunale Mehranforderungen:

Werden Mehrzweckkatasterpunkte (MZK) im Auftrag der öffentlichen Hand im Rahmen der ordentlichen Nachführung erhoben, so sind diese als Situationspunkte abzurechnen.

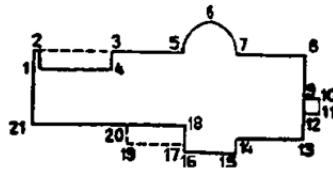
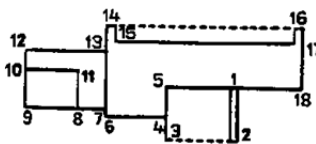
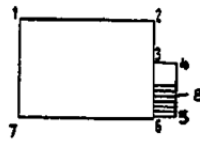
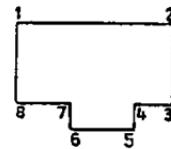
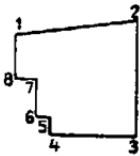
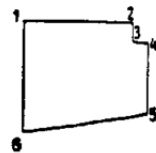
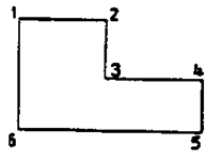
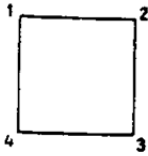
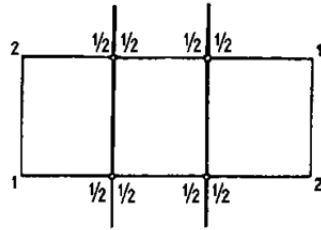
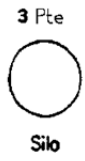
#### Wegfallende Arbeiten in AV93-Operaten

Nicht mehr auszuführende Arbeiten in AV93-Operaten (z.B. Nachführung von Handrissen und Planpausen) wurden bei den entsprechenden Abrechnungspositionen abgezogen. Die Abrechnungsformulare wurden per 1. Januar 2016 angepasst.

#### Allgemeiner Hinweis:

Bei jeder Rechnung ist eine Plausibilitätskontrolle betreffend Akkord / Aufwand durchzuführen.

**Auszählvorschriften für Situationspunkte:**  
(übernommen von HO23)



Absätze und Mauern  $\leq 50$  cm werden als **ein** Situationspunkt bewertet  
(auch Büro-Position).

Treppen: je 5 Stufen werden als **ein** Situationspunkt bewertet.

